Sehr geehrter Herr Schmid

Haben Sie vielen Dank für Ihr Engagement für das Tierwohl – und dafür, dass Sie uns auf die höchst problematische Thematik des Hobbelns aufmerksam gemacht haben. Aufgrund interner Abklärungen hat sich die Beantwortung Ihrer Frage etwas verzögert – haben Sie besten Dank für Ihr Verständnis und Ihre Geduld. Ich begrüsse Ihr Vorhaben, in den sozialen Medien für die Problematik zu sensibilisieren. Gerne nehme ich nachfolgend eine Einschätzung der Rechtslage vor.

Hobbel

Hobbel sind Fussfesseln für Pferde. Es gibt verschiedene Varianten: meist werden die Vorderbeine zusammengebunden, teils wird zusätzlich ein Hinterbein mitgefesselt. Die Fessel kann aus unterschiedlichen Materialien wie Seil oder Leder bestehen.

Der ursprünglich angedachte Zweck des Hobbelns bestand darin, Pferde am Weglaufen zu hindern – und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, zu grasen. Es gibt wohl aber auch Personen, die das Hobbeln praktizieren, weil sie dem Pferd den durch die Fesseln entstandenen andersartigen Bewegungsablauf oder das Stillstehen mit gefesselten Beinen antrainieren wollen.

Auswirkungen auf das Pferd

Durch das Zusammenbinden der Beine werden die Pferde in ihrem natürlichen Bewegungsablauf erheblich eingeschränkt. Statt der normalen Schrittabfolge sind sie gezwungen, die Bewegung ihrer Vorderbeine in unnatürlicher Weise auf die Fesseln abzustimmen. Andernfalls droht das Pferd zu stolpern oder umzufallen, was mit einer erheblichen Verletzungsgefahr verbunden ist, insbesondere an den Beinen. Denkbar sind etwa Beinbrüche, Muskelrisse oder gar ein Genickbruch. Beinverletzungen können für Pferde sehr schnell sehr weitreichende Konsequenzen haben. Weiter können durch die Fesseln Schürfwunden sowie Verspannungen entstehen.

Hinzu kommt, dass das Hobbeln beim Pferd zum Zustand der erlernten Hilflosigkeit führen kann. Soll heissen, das Pferd lernt, dass es mit seinen Handlungen und Reaktionen keinen Einfluss auf die Situation nehmen kann, in der es sich befindet. Konkret könnte es aufgrund des Hobbelns etwa lernen, dass es im Angesicht einer Gefahrensituation keinen Fluchtversuch zu unternehmen braucht, weil es sich nicht normal fortbewegen kann. Statt seiner Natur als Fluchttier entsprechend aktiv auf Gefahrensituationen zu reagieren, bleibt ein Pferd in diesem Zustand resigniert passiv.

Tierschutzrechtliche Relevanz

<u>Tierquälerei</u>

Die Tierquälerei ist in Art. 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG) geregelt. Eine Tierquälerei begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig: ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Weiter begeht eine Tierquälerei, wer ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet, Kämpfe zwischen Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, im Rahmen von Tierversuchen einem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügt oder ein Tier aussetzt oder zurücklässt, um es loszuwerden.

Misshandlung

Als Misshandlung gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden. Ein tatbestandsmässiges Verhalten liegt somit nicht nur bei physischen Einwirkungen, sondern auch beim Herbeiführen von Angst- und Schreckzuständen vor. Eine fortdauernde oder sich wiederholende Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist nicht notwendig. Auch muss die betreffende Handlung nicht ausgesprochen roh oder «quälerisch» sein. Die Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens hat aber eine gewisse Intensität aufzuweisen und damit über ein schlichtes Unbehagen hinauszugehen. Es genügt somit, wenn die Belastung einmalig, jedoch beträchtlich ist und das Wohlergehen eines Tieres dadurch erheblich eingeschränkt wird.

Je nach Anwendung des Hobbelns, dürfte die Schwelle der Misshandlung erreicht sein. Dies ist meines Erachtens spätestens dann der Fall, wenn das Pferd dadurch in Angst versetzt wird oder wenn es aufgrund des Hobbelns Schmerzen erleidet, etwa weil es gezwungen wird, mit den Fesseln zu traben oder galoppieren.

Verletzung der Tierwürde

Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine solche Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird (Art. 3 lit. a TSchG).

Das Zusammenbinden der Beine nimmt den Pferden nicht nur die Fluchtmöglichkeit, wie es dies etwa auch eine Anbindung am Halfter tut. Stattdessen wird dem Pferd beim Hobbeln zusätzlich die Fähigkeit genommen, sich auf natürliche Art und Weise zu bewegen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass dem Pferd durch das Hobbeln sein natürlicher Fluchtinstinkt abtrainiert wird, sodass es in einen Zustand der erlernten Hilflosigkeit verfällt.

Wird durch das Hobbeln eine dauerhafte Veränderung im Gangbild des Pferdes herbeigeführt, so könnte dies nach meiner Einschätzung überdies als tief greifender Eingriff in sein Erscheinungsbild gewertet werden.

Meines Erachtens ist jedes Hobbeln – auch wenn es weder Angst noch Schmerzen auslöst – als Missachtung der Pferdewürde und somit als Tierquälerei zu werten. Um das Weglaufen zu verhindern, existieren genügend mildere, tierfreundlichere Alternativen. Sofern es sich beim angestrebten Ziel um eine nachhaltige Beeinflussung des Gangbildes handelt, so ist die Würdeverletzung meines Erachtens derart gravierend, dass das menschliche «ästhetische» Interesse keinesfalls überwiegt. Die Würdemissachtung durch das Hobbeln ist somit in jedem Fall unverhältnismässig und ungerechtfertigt.

Verbotene Handlungen bei Equiden

Bei Equiden ist gemäss Art. 21 lit. d Tierschutzverordnung (TschV) der sportliche Einsatz mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln verboten. Es kann nach meiner Einschätzung argumentiert werden, dass das Hobbeln von einem Pferd bei gleichzeitigem Abverlangen einer sportlichen Leistung unter diese Verbotsnorm fällt. Schliesslich handelt es sich bei Hobbeln um an den Gliedmassen angebrachte Hilfsmittel, die geeignet sind, durch Scheuern, Verspannungen oder Verletzungen Schmerzen zu verursachen.

Weiter ist es nach Art. 21 lit. b TSchV verboten, an den Vorder- und Hinterhufen Gewichte anzubringen. Dies wird praktiziert, um die Bewegungsabläufe des Pferdes zu beeinflussen. Meines Erachtens sollte analog auch Hobbeln explizit verboten werden.

Rechtslage in Deutschland

In Deutschland definieren die Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seit 2020 in einem Abschnitt zum Transport von Equiden das Anlegen von Fussfesseln bei Pferden als tierschutzwidrig. Über den Transport hinaus besteht kein gesetzliches Verbot. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) hält in Ihrem Merkblatt TVT 2.7 Pferdeartige jedoch fest, dass das Hobbeln von Pferden, um ein Weglaufen im freien Gelände zu verhindern, verboten sei. Begründet wird dieses Verbot damit, dass das Hobbeln bei Fluchtreaktionen infolge Erschreckens zu erheblichen Schäden führen kann. Die TVT hat rund 1300 Tierärzte und etwa 40 Naturwissenschaftler verwandter Disziplinen als Mitglieder und nimmt grossen Einfluss auf den Tierschutz in Deutschland. Derzeit ist eine Petition im Gange, die eine gesetzliche Verankerung des Hobbel-Verbotes fordert. Diese ist bisher von über 49’000 Personen unterzeichnet worden.

Politischer Handlungsbedarf

Wie in den obigen Ausführungen festgehalten, besteht in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung derzeit kein explizites Hobbelverbot, obwohl es auch hierzulande praktiziert wird. Die Aufnahme eines solchen Verbotes in den Art. 21 TSchV wäre meines Erachtens begrüssenswert, weil das Hobbeln in jedem Fall einen Verstoss gegen die Tierwürde und in schlimmen Fällen gar eine Misshandlung darstellt.

Ich hoffe, dass Ihnen die obigen Ausführungen dienlich sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marie-Lou Laissue

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Marie-Lou Laissue

MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Rigistrasse 9

CH – 8006 Zürich

Tel. +41 (0) 43 443 06 43

rechtsauskunft@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org

Mit einer Spende unterstützen Sie uns dabei, weiterhin kostenlose Rechtsauskünfte anbieten zu können und so schnell und unkompliziert zu helfen.

Jetzt in der TWINT App scannen, oder draufdrücken. Haben Sie kein TWINT? Auf unserer Homepage gibt es weitere Spendenmöglichkeiten: www.tierimrecht.org/de/spenden